Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt (BGS-EWS)

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragserhebung
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld
§ 4 Beitragsschuldner
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 6a Beitragsabschlag
§ 7 Fälligkeit
§ 7a Beitragsablösung
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
§ 9 Gebührenerhebung
§ 10 Schmutzwassergebühr
§ 10a Niederschlagswassergebühr
§ 11 Gebührenzuschläge
§ 12 Gebührenabschläge
§ 13 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenschuld; Abrechnungseinheiten
§ 14 Gebührenschuldner
§ 15 Erhebungszeitraum; Abrechnung; Fälligkeit; Vorauszahlung
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner; Betretungsrecht
§ 17 Übergangsregelung
§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Haßfurt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Haßfurt einschließlich der Stadtteile Augsfeld, Oberhohenried, Prappach, Sailershausen, Sylbach, Uchenhofen, Unterhohenried und Wülflingen einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bei bebauten Wohngrundstücken und bebauten beitragspflichtigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bei überwiegend gewerblich genutzten und bebauten Grundstücken von mindestens 4.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) ebenfalls auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 4.000 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung der Dachgeschossflächen werden zwei Drittel der Flächen des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Ist die Grundfläche des Dachgeschosses größer als die des darunter liegenden Geschosses, werden zwei Drittel der Grundfläche des Dachgeschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 Satz 2 und 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 Satz 2 und 3 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche .....2,50 €
b) pro m² Geschossfläche .....13,00 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a
Beitragsabschlag

Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um ein Viertel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau-Berechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 10 a) berechnet.

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 3,86 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als der Entwässerungseinrichtung zugeführte Wassermenge gilt:
1. das aus öfftl. Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser,
2. das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
3. die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern und ähnlichem, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messeinrichtungen zu erbringen. Gebührenrückersatz für nicht eingeleitete Wassermengen wird im Rahmen des Abs. 6 gewährt.

(3) Für das aus Regenwassersammelanlagen zugeführte Brauchwasser wird eine Schmutzwassergebühr nicht gesondert erhoben.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Auf Antrag wird für nicht eingeleitete Wassermengen Gebührenrückersatz im Rahmen der folgenden Festlegungen gewährt:
1. bei landwirtschaftlichen Betrieben (ohne Nachweis) für jedes Stück Großvieh eine nicht eingeleitete Wassermenge von 15 m³ pro Jahr. Als Großvieheinheit gelten über 1 Jahr alte Rinder und Pferde;

a) für jüngere Rinder und Pferde sowie für Schafe und Schweine, die folgenden anteiligen Großvieheinheiten und zwar für
- Jungvieh unter 1 Jahr 0,30 Großvieheinheiten (GV),
- für Schafe 1 Jahr und älter 0,10 GV,
- für Schafe unter 1 Jahr 0,05 GV,
- für Zuchteber und –sauen 0,30 GV,
- für Mastschweine über 75 kg 0,20 GV und
- für Läufer zwischen 20 und 75 kg 0,10 GV.

b) Maßgebend für die Rückvergütung ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, wobei diese vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen ist.

2. bei landwirtschaftlichen Betrieben (ohne Nachweis) für Pflanzenschutzmaßnahmen ein Pauschalabzug von 1 m³ je Hektar bewirtschafteter Fläche.
3. Gebührenrückersatz wird ohne Nachweis durch Wasserzähler für die Bewässerung von Hausgärten über 200 m² gewährt und zwar ein Pauschalabzug von 15 m³.
4. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
5. Der Antrag auf Gebührenrückersatz muss bei Meidung des Ausschlusses bis spätestens 31.März des folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Haßfurt eingegangen sein. Für den Gebührenrückersatz nach Ziffer 3 gilt ein einmaliger Antrag auch für die weiteren Kalenderjahre, solange die Voraussetzungen vorliegen. Der Gebührenrückersatz wird erstmals für das Kalenderjahr gewährt, in dem der Antrag schriftlich bei der Stadt eingegangen ist.
6. Vom Gebührenrückersatz sind die in Abs. 5 genannten Wassermengen ausgeschlossen, ferner bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Wassermenge, die für jede auf dem Grundstück gemeldete Person pro Monat 2 m³ beträgt. In den Fällen Ziffer 3 wird ein Gebührenrückersatz nur dann gewährt, wenn die Wassermenge, die für jede auf dem Grundstück gemeldete Person pro Monat 2 m³ beträgt, im Jahr insgesamt um 15 m³ überschritten wird.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in m²- Grundstücksfläche, gerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Diese bebauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze modifiziert. Die Gebühr beträgt 0,54 € pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.

(2) Als befestigt im Sinn von Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. befestigte Bodenflächen
a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite — Faktor 1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite — Faktor 0,6
Kies- oder Schotterfläche, Rasengittersteine — Faktor 0,2
2. Dachflächen
a) Dachflächen ohne Begrünung — Faktor 1,0
b) begrünte Dachflächen — Faktor 0,3

Bei Dachflächen mit einem Dachüberstand von weniger als sechzig Zentimeter werden als Dachfläche die Außenmaße der Gebäudegrundrissfläche angesetzt.
Ist der Dachüberstand größer, wird insoweit die gesamte Dachfläche herangezogen.

(3) Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser gesammelt (z.B. in einer Zisterne) und hat diese Einrichtung einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, wird insoweit die modifizierte Grundstücksfläche der in diese Regenwassernutzungsanlage entwässernden bebauten und befestigten Flächen reduziert (Bonus), wenn ihr Aufnahmevolumen mindestens vier Kubikmeter aufweist. Die Flächenreduzierung beträgt acht Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche je Kubikmeter Speicherkapazität.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 16 trotz schriftlicher Erinnerung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, wird die gebührenpflichtige Fläche geschätzt und solange als Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht, bis der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nachgekommen ist.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12
Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 25 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Abwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13
Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenschuld; Abrechnungseinheiten

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung

(2) Für die Niederschlagswassergebühr (§ 10 a) gilt:
   a) Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten der Satzung. In der Folgezeit entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 15 Abs. 3).
   b) Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des darauffolgenden Monats.
   c) Änderungen bei den in § 10 a genannten Grundstücksverhältnissen werden ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats durch Neuberechnung der Jahresgebühr berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Gebührenpflicht endet.
   d) Ist eine Feststellung der in § 10 a genannten Grundstücksverhältnisse wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Gebührenschuldner nicht möglich, gilt die Gebührenschuld bis zur Berechenbarkeit der modifizierten Grundstücksfläche als am 1. Januar des Erhebungszeitraumes entstanden.

(3) Für die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr können abweichend vom Grundstücksbegriff in § 2 EWS der Stadt mehrere Grundstücke desselben Eigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher) gemeinsam veranlagt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, insbesondere
   a) mehrere aneinander grenzende Grundstücke,
   b) Wohngrundstücke und in der Nähe gelegene Garagengrundstücke bei Reihenhausanlagen,
   c) Wohngrundstücke, Privatwege und Garagen bei Teileigentums-/Wohnanlagen.

§ 14

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Schmutzwassergebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter).

(2) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren für das gesamte Grundstück ermittelt und entsprechend des im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteils festgesetzt. Die Gebührenschuld kann in einem Gebührenbescheid zusammengefasst und dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden, wenn die Teileigentumsgemeinschaft dies wünscht. Gebührenschuldner bleiben die Teileigentümer. Für Erbengemeinschaften und sonstige Gesellschaften gilt dies entsprechend.

(3) Im Falle des Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend. Bei verspäteter Anzeige nach § 16 Abs. 3 haften während der Übergangszeit der bisherige und der neue Gebührenschuldner.

(4) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

(5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser werden nach Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 5 angefordert:

1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.
2. Auf die Gebührenschuld sind monatlich von Februar bis Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Stadt ist berechtigt, auch in größeren oder kürzeren Zeitabschnitten abzurechnen und Vorauszahlungen zu erheben.
3. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Stadt geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund des tatsächlich bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.
5. Bei Änderungen des Gebührensatzes während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(2) Die Einleitungsgebühr für das aus dem Grundstück nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugeführte Schmutzwasser wird nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich, mit gesondertem Bescheid erhoben.

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des § 13 Abs. 2 Buchst. b und c sind die dort beschriebenen Teilzeiten des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Ist die erstmalige Heranziehung erfolgt, kann die Stadt in einem Gebührenbescheid für die nachfolgenden Erhebungszeiträume bestimmen, dass die Niederschlagswassergebühr in den darauf folgenden Erhebungszeiträumen ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich die gebührenbestimmenden Faktoren nicht ändern.

(4) Die sich nach § 10 a ergebende Niederschlagswassergebühr wird auf volle Kalendermonate des Erhebungszeitraumes verteilt. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 wird die Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr festgesetzt. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 errechnet sich die Jahresniederschlagswassergebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten.

(5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 10 a) wird als Jahresgebühr zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 wird die Gebührenschuld, abhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung zum darauf folgenden 01. Juli oder 01. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig. Nach dieser Satzung nachzufordernde oder zu erstattende Beträge werden nicht verzinst.

(6) Die Fälligkeit der Einleitungsgebühren tritt nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 ein, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des die Jahresgebühr festsetzenden oder ändernden Gebührenbescheides.

(7) Die Stadt kann sich zur Ermittlung und Erhebung der Gebührenschuld Dritter sowie elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen und die Einleitungsgebühr mit weiteren Abgaben (für andere städtische Einrichtungen) wie z.B. mit den Wasser- und Stromgebühren, Grundsteuer, gemeinsam erheben (Abgabenverbund).

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner; Betretungsrecht

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben der Stadt alle für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach § 10 a maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu ist der Stadt ein Lageplan im Maßstab 1:1000 zu übergeben, in dem die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraumes.

(3) Einen Eigentumswechsel und den Zeitpunkt der Änderung hat der bisherige Gebührenschuldner der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung im Grundbuch schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen und nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Gebührenschuldner (Erbbauberechtigte oder Nießbraucher).

(4) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen binnen eines Monats zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(5) Die Stadt oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Bemessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dies zu dulden.

§ 17
Übergangsregelung

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt vom 16.12.2004, in der zuletzt geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2008 sowie vom 20.12.2012 in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.12.2024 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag oder die Gebühr nach dieser neu gefassten Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach den vorgenannten Satzungen ergibt, wird dieser bzw. diese nicht erhoben.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt, vom 20.12.2012, in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Haßfurt, den 22.07.2026

Stadt Haßfurt

BAYERN STADT HASSFURT

Schlegelmilch
Erster Bürgermeister